

schulklassen und, soweit erforderlich, in gesonderten Ausbildungsgruppen beruflich ausgebildet oder qualifiziert.

(4) Schulbildungsfähige schwachsinnige Schwerhörige besuchen die Schwerhörigen-Hilfsschule. Sie erhalten auf der Grundlage spezieller Lehrpläne eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger. Die Schwerhörigen-Hilfsschule ist eine achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule.

(5) Der Schwerhörigen- und der Schwerhörigen-Hilfsschule können Vorschulgruppen oder Berufsschulklassen angegliedert sein.

§ 6

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Sprachgestörte (Sprachheilschule)

(1) In Sprachheilschulen oder durch ihre ambulant tätigen Sprach- und Stimmheilpädagogen werden Kinder und Jugendliche gebildet, erzogen und sonderpädagogisch behandelt, die an einem totalen oder partiellen Unvermögen leiden, die normale Umgangssprache in ihrer individuellen laut- oder schriftsprachlichen Aktion zu realisieren, so daß die Erkenntnistätigkeit eingeschränkt, der Nachrichtenaustausch beeinträchtigt oder das ästhetische Empfinden erheblich verletzt werden. Kinder und Jugendliche, bei denen dieses Unvermögen auf andere ursächliche Schäden zurückzuführen ist, werden einer entsprechenden Sonderschule zugewiesen.

(2) Die sonderpädagogische Behandlung Sprach- und Stimmgeschädigter erfolgt in der Regel durch ambulant tätige Pädagogen in sonderpädagogischen Beratungsstellen. Kinder mit solchen Sprachstörungen, für deren Behandlung die Bedingungen der Beratungsstelle nicht genügen, sind in Vorschulgruppen oder Sprachheilschulen zu überweisen. In den Vorschulgruppen für sprachgestörte Kinder sind der Bildungs- und Erziehungsprozeß und die logopädische Arbeit komplex zu gestalten, so daß möglichst alle Kinder nach Erreichen des Schulpflichtalters in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule aufgenommen werden können.

(3) Die Sprachheilschulen nehmen Kinder auf, deren Sprachstörung im Vorschulalter nicht beseitigt werden konnte. Sie arbeiten auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit dem Auftrag, die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die logopädischen Maßnahmen so miteinander zu verbinden und zu gestalten, daß nach dem 3. Schuljahr die Mehrzahl der erfaßten Kinder sprachlich so gebessert ist, daß sie in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule umgeschult werden können.

(4) Stotterer, bei denen keine wesentliche Besserung erreicht werden konnte, sind einer medizinisch-pädagogischen Kur zur komplexen Behandlung zuzuweisen.

(5) Vom Ministerium für Volksbildung wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt, welche Sprachheilschulen in Verbindung mit fachmedizinischen Einrichtungen für die Bildung, Erziehung und logopädische Behandlung von

Alalikern und Apatikern verantwortlich sind und welche Sprachheilschulen Zentren für die logopädische Behandlung der Kinder mit Gaumenspalten bilden.

(6) Sprachheilschulen sind drei- bzw. sechsklassige (Klassenstufe 1 bis 3 bzw. 1 bis 6) allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschulgruppen angegliedert sein.

§ 7

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Blinde (Blindenschule)

(1) In Blindenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die infolge hochgradiger Sehschädigung auch mit Spezialsehhilfen Flachschrift nicht lesen und schreiben können und deren vollwertige Bildung und Erziehung außerhalb dieser Einrichtung nicht gewährleistet ist.

(2) Die Blindenschule hat die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit Hilfe sonderpädagogischer Maßnahmen zum Oberschulabschluß zu führen. Abgänger der Blindenschule erhalten eine Berufsausbildung im Rehabilitationszentrum für Blinde. Befähigte Schüler, können in Klassen für Sehgeschädigte (Blinde und Sehschwache) zum Abitur geführt werden. Schulbildungsfähige schwachsinnige Blinde besuchen Hilfsschulklassen in den Blindenschulen. Sie erhalten auf der Grundlage der Pläne der Hilfsschule eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger.

(3) Blindenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschulgruppen, Berufsschulklassen, zum Abitur führende Klassen für Sehgeschädigte und Hilfsschulklassen angegliedert sein.

§ 8

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Sehschwache (Sehschwachenschule) und die allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule für Sehschwache (Sehschwachen-Hilfsschule)

(1) In Sehschwachenschulen bzw. Sehschwachen-Hilfsschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, deren Sehbehinderung optimale Leistungen in allgemeinen Bildungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Die Sehschwachenschule hat die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit Hilfe sonderpädagogischer Maßnahmen zum Oberschulabschluß zu führen. Befähigte Schüler können in den zum Abitur führenden Klassen für Sehgeschädigte die Hochschulreife erlangen. Die Sehschwachenschule ist eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule.

(3) Abgänger aus der Sehschwachenschule, deren berufliche Ausbildung unter allgemeinen Bedingungen nicht gesichert werden kann, werden ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechend in speziellen Berufsschulklassen und gegebenenfalls Ausbildungsgruppen beruflich ausgebildet oder qualifiziert. Schulbildungsfähige schwachsinnige Sehschwache besuchen die Sehschwachen-Hilfsschule. Sie erhalten auf der Grundlage der